

tuts an dem betreffenden Gegenstand verschwiegen wird (§§ 141, 448 ZGB).

5. Abgabe von Waren ohne Entgelt (sog. Anschreiben oder Borgen) durch Verkaufs- oder Gaststättenleiter ist kein Diebstahl, sondern kann Untreue gemäß § 161 a sein.

6. Die 3. Begehungsweise des Diebstahls besteht in der **rechtswidrigen Zueignung** von Gegenständen, die auf **andere Weise** z. B. durch Fund **in den Besitz** des Täters gelangt sind. Findet z. B. jemand einen vom Berechtigten (VEB) ordnungsgemäß ausgefüllten Barscheck und hebt er damit von der Bank die betreffende Geldsumme für sich ab, so begeht er Diebstahl gegenüber dem VEB.

Diese Begehungsweise erfaßt auch die Fälle, in denen der Täter Sachen mit dem Ziel vorübergehender unbefugter Benutzung an sich nimmt und sich erst danach zur rechtswidrigen Zueignung entschließt.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Die Wegnahme (1. Begehungsweise) muß mit der Zielstellung der rechtswidrigen Zueignung der Sache für sich oder andere vorgenommen werden. Die Zueignung selbst braucht zur Vollendung der Tat noch nicht erfolgt zu sein. Fehlt diese Zielstellung, liegt kein Diebstahl vor, z. B. bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gemäß § 201. Bei unbefugter Geldentnahme, um dieses zu verwenden, liegt stets eine Zueignung vor. In solchen Fällen liegt Diebstahl vor, auch wenn der Täter die feste Absicht der Rückgabe bzw. der Rückerstattung des unbefugt entnommenen Betrages hatte, was z. B. durch in der Kasse hinterlegter Vermerke belegt werden kann. Da es sich hier nicht um eine endgültige, sondern nur um eine zeitweilige Eigentumsveränderung handelt, ist § 3 zu prüfen.

Der Vorsatz muß einschließen, daß die betreffende Sache fremdes Eigentum ist (bezüglich eines Irrtums über die Eigentumsverhältnisse — vgl. § 157 Anm. 8). Auch bei der 2. und 3. Begehungsweise des § 158 muß sich der Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung im sozialistischen Eigentum stehender Sachen erstrecken.

8. Ein **Versuch (Abs. 2)** liegt vor, wenn der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand verschafft bzw. unmittelbar zu verschaffen sucht. Versuch des Diebstahls in der ersten Begehungsweise kann somit vorliegen, wenn der Täter damit beginnt, Eigentumssicherungen zu überwinden und dadurch unmittelbare Voraussetzungen schafft, die tatsächliche Sachherrschaft über den betreffenden Gegenstand zu erlangen (vgl. OGNJ 1974/18, S. 564). Dazu gehört z. B. auch ein gewaltsames oder sonst unrechtmäßiges öffnen eines Schlosses oder rechtswidriges Eindringen in eine Wohnung, einen anderen Raum oder ein umschlossenes Grundstück mit der Zielstellung, sich Gegenstände rechtswidrig anzueignen. Das Erforschen der Möglichkeiten des Eindringens oder das Eindringen zum Zwecke des Auskundschaftens oder andere nicht unmittelbar auf Erlangung eines Gegenstandes gerichtete Tätigkeiten sind straflose Vorbereitungshandlungen. Es kann dann aber eine Verfehlung wegen Hausfriedensbruches (§ 134) oder z. B. eine Straftat wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163) vorliegen.

9. Zwischen Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums gemäß § 158 und Diebstahl zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums gemäß § 177 kann **Tateinheit** gegeben sein, wenn der Täter mit einer Handlung sowohl Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, als auch solche, die persönliches bzw. privates Eigentum sind, wegnahm bzw. sich zueignete (z. B. bei